



Innsbruck, 04. März 2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Mit nachfolgendem Beitrag von Steuerberater Dr. Helmut Schuchter informiert der Tiroler Gemeindeverband über aktuelle Entwicklungen im Zuge der Steuerreform 2015/2016

1. Kinderbetreuungseinrichtungen - Steuersatz 13%

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat soeben die Auskunft gegeben, dass separate Entgelte zu Mittagstisch (BMF vom 29.2.2016), Bastelgeld und zum Transport der Kinder (BMF vom 2.3.2016) allesamt als unselbständige Nebenleistungen angesehen werden und deshalb auch bei separater Abrechnung mit 13% MwSt zu versteuern sind.

Steuerexperten (z.B. Schuchter, Tschopfer) sind der Auffassung, dass es sich beim Mittagstisch und beim Kindertransport eben nicht um unselbständige Nebenleistungen handelt und deshalb für diese selbständigen Hauptleistungen der MwSt-Steuersatz von 10% gem. § 10 Abs 2 Z 1 lit b bzw. 6 UStG idF StRefG 2015/2016 richtig sei.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Auswirkungen und wegen des sonst notwendigen administrativen Mehraufwandes wird jedoch empfohlen, der Rechtsmeinung des BMF zu folgen.

2. Kinderbetreuungseinrichtungen - Steuersatz 10%

Möchte die Gemeinde für die Betreuung und die üblichen Nebenleistungen in



kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen den ermäßigte Steuersatz von 10% geltend machen, müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 Z 4 UStG idF StRefG 2015/2016 erfüllt sein.

Demnach muss der Betrieb gewerblicher Art „Kommunale Kinderbetreuungseinrichtung“ die Parameter einer gemeinnützigen Körperschaft iSd §§ 34 ff BAO erfüllen, was den Beschluss einer entsprechenden Rechtsgrundlage nach § 41 BAO erfordert.

Allerdings führt das bei der Gemeinde zu den Besteuerungsfolgen des § 18 Abs.1 KStG (KöSt auf die stillen Reserven der betriebszugehörigen Boden- und Gebäudewerte); eine Musterberechnung für die Gemeinde kann ergeben, dass trotz Berücksichtigung der Verlustvorträge aus den Jahren 2013 bis 2015, erhebliche KöSt-Zahlungen hervorkommen, welche unverhältnismäßig höher sind, als der Steuervorteil in der Umsatzsteuer (10% statt 13%).

Es ist also zu empfehlen, jedenfalls im Laufe des Jahres 2016 die Verlustveranlagungen 2013 bis 2015 beim Finanzamt Innsbruck zu veranlassen und dies auch für das laufende und die Folgejahre zu tun. Bei entsprechender Speicherung von Verlustvorträgen kann für die kommunale Kinderbetreuungseinrichtung der Wechsel zum gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art iSd §§ 34 ff BAO ohne KöSt-Belastung vollzogen werden.

3. Schwimmbad und Hallenbad - Steuersatz 13%

Bei aktuellen Betriebsprüfungen wird seitens der Prüfungsorgane ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zutrittsberechtigungen zu Schwimmbädern seit 1.1.2016 mit 13% MwSt zu besteuern sind (§ 10 Abs. 3 Z 5 UStG idF StRefG 2015/2016).



4. Immobilienertragsteuer und Umwidmungen

Wenn Grünland als "Altvermögen" veräußert wird, dann macht es für die Steuerbelastung einen erheblichen Unterschied, ob in absehbarer Zeit eine Umwidmung in Bauland erfolgt oder nicht. Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht. Dies gilt auch für eine in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Umwidmung, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt, sowie für eine Kaufpreiserhöhung auf Grund einer späteren Umwidmung. Ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Veräußerer wirtschaftlich von der umwidmungsbedingten Wertsteigerung profitiert, etwa in Form eines den Grünlandpreis übersteigenden Kaufpreises.

Mit 1.1.2015 wurde gesetzlich verankert, dass eine Heranziehung der ungünstigen pauschalen Anschaffungskosten von 40%, heißt ImmoEST 15% vom Kaufpreis (18% bei Einzelperson), stets erst nach der tatsächlich erfolgten Umwidmung erfolgt (§ 30 Abs. 4 Z 1 EStG idF BGBl I 105/2014, 2. AbgÄndG 2014). Die Berechnung und Entrichtung der ImmoEST im Zuge der Grundstücksveräußerung hat daher auch bei Zahlung eines über dem Grünlandpreises liegenden Kaufpreises oder Vorliegen einer Besserungsvereinbarung stets mit den günstigen pauschalen Anschaffungskosten von 86%, heißt ImmoEST 3,5% (4,2% bei Einzelperson) vom Kaufpreis, zu erfolgen. Damit wird insbesondere die Selbstberechnung für den Parteienvertreter erleichtert und ein Haftungsrisiko ausgeschlossen.

Eine spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO und es ist durch den Veräußerer (!) selbst, die höhere ImmoEST nachzuentrichten.

**Sondernewsletter zur Steuerreform 2015/2016;
aktuelle Entwicklungen 01/2016**



Verfahrenstechnisch kommt es entweder zur Wiederaufnahme der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung bzw. Erstveranlagung des Jahres, in dem der Kaufpreis zugeflossen ist.

Für allfällige (weitere) Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Dr. Helmut Schuchter, Tel. Nr. +43 (0) 512 90 83 20-0, E-Mail: office@stauder-schuchter-kempf.at, gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 4. März 2016

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes